

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 16.6.2010 beschlossene Änderung der Umlagen – und Beitragsordnung 2010 der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 9.12.2009, lautet in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 16.6.2010:

UMLAGENORDNUNG 2010

der Ärztekammer für Burgenland

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland hat gemäß § 80 Ziffer 6 des Ärztegesetzes 1998 in der geltenden Fassung (im folgenden kurz als ÄrzteG bezeichnet) die folgende Umlagenordnung (UO) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen ausschließlich der finanziellen Deckung der Ärztekammer zur Durchführung gemäß § 66 ÄrzteG übertragenen Aufgaben, ausgenommen die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds verbundenen Verwaltungskosten.
- (2) Gemäß § 69 Abs. 1 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Umlagenordnung festgesetzten Umlagen verpflichtet.
- (3) Rückständige Umlagen werden nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht.

§ 2 Kammerumlage

- (1) Zur Bestreitung der aus der Geschäftsführung der Kammer erwachsenden Kosten sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:
 - a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:
 0,70 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 9,50 monatlich.

- b) Von Wohnsitzärzten:
 - 0.70 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind, 0,70 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, und Nebengebühren, ausgenommen Zulagen Fahrtkostenzuschüsse. Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 28,50 pro Quartal.
- c) Von niedergelassenen Ärzten:
 0,70 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich 0,70 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen,

Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 28,50 pro Quartal.

(2) Bei hausapothekenführenden Ärzten werden die Auslagen für den Wareneinkauf (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch die Einnahmen aus der Hausapotheke, vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht.

(3) Wahlärzten, ausgenommen Wahlärzte mit einem Dienstverhältnis mit voller Dienstverpflichtung, werden die nachgewiesenen Auslagen (ohne Umsatzsteuer) für den medizinischen pro Ordinatione - Bedarf vom Gesamtbetrag der Entgelte in Abzug gebracht.

(4) Bruttobezüge aus ärztlicher Tätigkeit gem. § 41 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG sind für die Bemessung der Kammerumlage gem. Abs.1 lit. a bis c außer Ansatz zu lassen.

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 lit. a bis c darf höchstens EUR 361,00 pro Quartal betragen.

(6) Zur Abdeckung der von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 132 Abs. 1 ÄrzteG vorzuschreibenden Kammerumlage sind den Kammerangehörigen als Zuschlag zur Kammerumlage gemäß Abs. 1 vorzuschreiben:

a) Allen Kammerangehörigen der Betrag von EUR 154,40 pro Jahr.

b) Allen Kammerangehörigen mit Ausnahme der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin 0,05 % der Bruttobezüge und der Umsätze gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 103,10 pro Jahr.

c) Die zusätzlichen Umlagen für die Bundessektionen, Bundesfachgruppen, Referate sowie Bundeskurien in der von der Österreichischen Ärztekammer und den Bundeskurien jeweils festgesetzten Höhe.

(7) Bei Gruppenpraxen wird der Umsatz gem. Abs. 1 lit. c) auf die Gesellschafter nach Köpfen bzw. gleichen Anteilen aufgeteilt, es sei denn, eine anderslautende, gemeinsam unterschriebene Mitteilung der Gesellschafter über die Aufteilung geht der Ärztekammer rechtzeitig zu.

§ 3 Ermäßigung der Kammerumlage

Die Kammerumlage nach § 2 Abs. 1 kann entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 3 ÄrzteG auf Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die eine erhebliche Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leistungspflichtigen zur Folge haben, durch den Kammervorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Kammerumlage obliegt der Ärztekammer für Burgenland. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Umlagen, sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu enthalten.
- (2) Kammerangehörige sind verpflichtet, die für die Errechnung der Kammerumlage notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Nachweise, insbesondere den Umsatz- und Einkommensteuerbescheid, vorzulegen. Wird dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Errechnung der Kammerumlage auf Grund einer Schätzung, die unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände vorzunehmen ist.
- (3) Erweist sich die Errechnung der Umlagenhöhe als nicht richtig, kann der beitragspflichtige Kammerangehörige nach Erhalt der Vorschreibung vor Fälligkeit einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer für Burgenland stellen. Hierüber entscheidet der Präsident.
- (4) Die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des Präsidenten richtet sich gemäß § 8.

§ 5 Einhebung und Fälligkeit

- (1) Die Kammerumlage wird folgendermaßen eingehoben:
 - a) Die gemäß § 2 Abs. 1 lit. c errechnete Kammerumlage wird von Vertragsärzten der § 2-Kassen durch die gemeinsame Verrechnungsstelle der burgenländischen Krankenversicherungsträger vom Kassenhonorar quartalsweise der entsprechende Teilbetrag des zu erwartenden Jahresbetrages abgezogen und an die Ärztekammer abgeführt.
 - b) Die sich gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c 2. Teil ergebende Kammerumlage ist für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, gemäß § 91 Abs. 6 ÄrzteG vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) erfolgt und ein Einbehalt nach der Höhe des Bezuges möglich und zumutbar ist.
 - c) Von den übrigen Kammerangehörigen ist die gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c zu errechnende Kammerumlage durch die direkte Vorschreibung jeweils am Ende eines Quartals der entsprechende Teilbetrag des zu erwartenden Jahresbetrages einzuheben, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) oder b) erfolgt.
- (2) Jedem am 1. Februar bzw. 1. August im Kammerbereich gemeldeten Arzt sind die Umlagen gemäß § 2 Abs. 6 lit. a) und c) in zwei Teilbeträgen vorzuschreiben. Die Einhebung erfolgt jeweils im März und September. Die gemäß § 2 Abs. 6 lit. b) vorzuschreibende Umlage ist monatlich laufend bzw. quartalsweise einzuheben:
 - a) Von Vertragsärzten der § 2-Kassen hat die gemeinsame Verrechnungsstelle der burgenländischen Krankenversicherungsträger der entsprechende Teilbetrag des zu erwartenden Jahresbetrages einzuheben und an die Ärztekammer abzuführen.
 - b) Von Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, hat der Dienstgeber die vorgeschriebenen Beiträge gemäß § 91 Abs. 6 ÄrzteG einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) erfolgt und ein Einbehalt nach der Höhe des Bezuges möglich und zumutbar ist.
 - c) Von den übrigen Kammerangehörigen erfolgt die Einhebung des entsprechenden Teilbetrages des zu erwartenden Jahresbetrages durch direkte Vorschreibung, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) oder b) erfolgt.

Umlagen werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsvorschreibung fällig.

§ 7 Rückstandsausweis

- (1) Wird innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermin eine Zahlung nicht geleistet, hat die erste Mahnung zu erfolgen, der eine Zweitausfertigung der Vorschreibung beizuschließen ist. Wird innerhalb eines weiteren Monats eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen.
- (2) Bleiben beide gehörig ausgewiesene Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet (§ 93 ÄrzteG).

Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des beitragspflichtigen Kammerangehörigen
- b) Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Beiträgen und Jahren
- c) die Nebenansprüche
- d) eine Rechtsmittelbelehrung
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die Beitragsschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel) und keinem der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten und dem Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 ÄrzteG einen Exekutionstitel für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Beschwerde

- (1) Demjenigen, der sich durch die Vorschreibung und den Rückstandsausweis in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Vorschreibung und des Rückstandsausweises schriftlich bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen und hat ein bestimmtes Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten.
- (2) Fehlt es daran, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen. Bei Fristversäumnis gilt die Beschwerde als nicht eingebracht und erwächst der Rückstandsausweis in Rechtskraft.
- (3) Wird ein Rechtsmittel gegen die Kammerumlage erhoben, dann entscheidet hierüber der Kammervorstand.

§ 9 Stundung

Auf Ansuchen des beitragspflichtigen Kammerangehörigen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrages hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Beiträge für den Kammerangehörigen mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen. Entscheidungen hierüber trifft der Kammervorstand.

Die Einbringlichkeit der Beiträge darf durch den Aufschub nicht gefährdet werden.

§ 10 Verzugszinsen und Mahngebühren

- (1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlagen im Rückstand, so wird ihm, gerechnet ab Fälligkeit, ein Säumniszuschlag in der Höhe jenes Zinssatzes, der sich aus dem 6 Monat Euribor, gerundet auf das nächste Viertel, samt einem Zuschlag von 2 % p.a. des jeweiligen Beitragsrückstandes angelastet.
- (2) (2) An Mahngebühren wird ein Betrag von EUR 7,00 pro Mahnung eingehoben.

§ 11

- (1) Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht (§ 93 Abs. 2 ÄrzteG). Fällige Beiträge können weiters auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen ganz oder zum Teil nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
- (2) Fällige Umlagen und Beitragsschuldigkeiten können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.
- (3) Bei den wiederkehrend zu erhebenden Beiträgen und Umlagen ist für jeden Beitragspflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstig entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen.

 Teilzahlungen werden zuerst auf Nebengebühren, dann auf die älteste Beitragsschuld und zum Schluss auf die laufende Beitragsschuld angerechnet.

§ 12 Verwendung der Umlagen und Beiträge

- (1) Die Kammerumlage gemäß § 2 dient zur Bestreitung der der Ärztekammer aus ihrer Geschäftsführung erwachsenden Auslagen. Die Mittel sind nach dem von der Vollversammlung beschlossenen Jahresvoranschlag zur Deckung der genannten Erfordernisse heranzuziehen.
- (2) Die veranschlagten Zuführungen an Rücklagen haben spätestens bei Jahresabschluss zu erfolgen. Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren.

§ 13

- (1) Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden sind nur mit Genehmigung der Vollversammlung zulässig.
- (2) Bei einer Anlage von Rücklagemitteln ist darauf zu achten, dass sie im Bedarfsfalle greifbar sind.

§ 14 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die Ärztekammer für Burgenland betraut.

§ 15 Inkrafttreten

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2010 tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.